

Anlage 1 - Synopse Geschäftsordnungsänderung

Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Furtwangen im Schwarzwald vom 23.07.2019 (alter Fassung = a.F)	Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Furtwangen im Schwarzwald vom 13.04.2021 (neuer Fassung = n.F.)	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 14 <u>Einberufung</u></p> <p>(2) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen (§ 17), soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Einladung erfolgt in der Regel eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung (§15) mit den erforderlichen Unterlagen bzw. wird 5 Tage vor der Sitzung im Internet eingestellt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 <u>Einberufung</u></p> <p>(2) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat elektronisch (oder ersatzweise schriftlich) mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, Zeit und Ort der Sitzung sowie die Verhandlungsgegenstände mit (§ 15); dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen (§ 17), soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Wird die Sitzung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt (Videositzung), so weist der Bürgermeister bei der Einberufung darauf hin; dies gilt auch für sog. Hybridsitzungen.</p>	<p>§ 14 Abs. 2 S. 1: Die Einberufung des Gemeinderates unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen erfolgt künftig elektronisch und nur noch ersatzweise in Schriftform.</p> <p>§ 14 Abs. 2 S. 2 a.F. wird gestrichen. Zwar sieht § 34 Abs. 1 S. 1 GemO die 7-Tage-Frist nur hinsichtlich der Mitteilung der Verhandlungsgegenstände vor, es ist jedoch davon auszugehen, dass die 7-Tage-Frist auch für den Gesamtakt der Einberufung (d.h. für die Mitteilung von Ort und Zeit der Sitzung) gilt, da diese mit der Mitteilung der Verhandlungsgegenstände in der Regel zusammenfällt oder dieser – falls die Verhandlungsgegenstände noch nicht feststehen – zeitlich vorausgeht.</p> <p>§ 14 Abs. 2 S. 2 n.F. auf digitale Sitzungen (auch Hybridsitzungen) ist bei der Einberufung hinzuweisen.</p>

Anlage 1 - Synopse Geschäftsordnungsänderung

<p style="text-align: center;">§ 15 <u>Tagesordnung</u></p> <p>(5) Der Bürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich (oder elektronisch) auszugebende Nachträge die Tagesordnung nachträglich erweitern.</p> <p style="text-align: center;">§ 16 <u>Aktuelle Stunde</u></p> <p>(1) S. 2 Der Antrag ist schriftlich beim Bürgermeister einzureichen, der ihn unverzüglich den anderen Fraktionen zur Kenntnis bringt.</p> <p style="text-align: center;">§ 17 <u>Beratungsunterlagen</u></p> <p>(2) Die Beratungsunterlagen sind nur für die Gemeinderäte bestimmt. Über den Inhalt der Vorlagen ist so lange Verschwiegenheit zu wahren, wie über sie noch nichtöffentlich verhandelt ist.</p> <p>(3) Mit der Ausgabe der Beratungsunterlagen an den Gemeinderat sind die Beratungsunterlagen für die öffentliche Sitzung auch an die örtliche Presse auszugeben. Die Presse ist gehalten, nicht vor der Sitzung hierüber zu berichten (Sperrfrist).</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 <u>Tagesordnung</u></p> <p>(5) Der Bürgermeister kann in dringenden Fällen durch elektronisch (oder ersatzweise schriftlich) auszugebende Nachträge die Tagesordnung nachträglich erweitern.</p> <p style="text-align: center;">§ 16 <u>Aktuelle Stunde</u></p> <p>(1) S. 2 Der Antrag ist elektronisch (oder ersatzweise schriftlich) beim Bürgermeister einzureichen, der ihn unverzüglich den anderen Fraktionen zur Kenntnis bringt.</p> <p style="text-align: center;">§ 17 <u>Beratungsunterlagen</u></p> <p>(2) Die nicht-öffentlichen Beratungsunterlagen sind nur für die Gemeinderäte bestimmt. Über den Inhalt der Vorlagen ist so lange Verschwiegenheit zu wahren, wie über sie noch nichtöffentlich verhandelt ist.</p> <p>(3) Die der Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen sind auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen, nachdem sie den Mitgliedern des Gemeinderats zugegangen sind. Die Veröffentlichung erfolgt in der Regel zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe der Tagesordnung im Amtsblatt. In öffentlichen Sitzungen sind die Beratungsunterlagen im Sitzungsraum für die Zuhörer auszulegen. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die ausgelegten Beratungsunterlagen dürfen vervielfältigt werden.</p>	<p>§ 15 Abs. 5 S. 1: Auch dringende Nachträge werden in der Regel nur noch elektronisch ausgeben.</p> <p>§ 16 Abs. 1 S. 2: Auch Anträge auf eine aktuelle Stunde werden künftig in der Regel elektronisch gestellt.</p> <p>§ 17 a.F. stand seit der Einführung von § 41b GemO mit der Rechtslage nicht mehr in Einklang.</p>
---	---	---

Anlage 1 - Synopse Geschäftsordnungsänderung

<p style="text-align: center;">§ 23 <u>Sachanträge, Anfragen</u></p> <p>(1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich gestellt oder zu Protokoll gegeben werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 31 <u>Schriftliches Verfahren</u></p> <p>Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Gemeinderäten entweder nacheinander in einer Aufstellung oder gleichzeitig in je gleich lautenden Ausfertigungen zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.</p> <p style="text-align: center;">§ 32 <u>Offenlegung</u></p> <p>(3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Stadträte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage auf dem Rathaus aufliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.</p> <p style="text-align: center;">§ 33 <u>Inhalt der Niederschrift</u></p> <p>(2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (§ 31) oder durch Offenlegung (§ 32) gilt Abs. 1 entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 <u>Sachanträge, Anfragen</u></p> <p>(1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge zu Protokoll gegeben werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 31 <u>Umlaufverfahren</u></p> <p>Über Gegenstände einfacher Art kann im elektronischen (oder ersatzweise im schriftlichen) Umlaufverfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im elektronischen (oder ersatzweise im schriftlichen) Umlaufverfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Gemeinderäten entweder nacheinander in einer Aufstellung oder gleichzeitig in je gleichlautenden Ausfertigungen zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.</p> <p style="text-align: center;">§ 32 <u>Offenlegung</u></p> <p>(3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung erhalten die Stadträte die Vorlage per E-Mail (ersatzweise sind die Stadträte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage auf dem Rathaus aufliegt); dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.</p> <p style="text-align: center;">§ 33 <u>Inhalt der Niederschrift</u></p> <p>(2) Bei Beschlussfassung im Umlaufverfahren (§ 31) oder durch Offenlegung (§ 32) gilt Abs. 1 entsprechend.</p>	<p>§ 23 Abs. 1 S. 2: Verlangt der Vorsitzende eine besondere Form bei der Stellung von Sachanträgen, so werden diese zu Protokoll gegeben. Dies entspricht der bisherigen Praxis.</p> <p>§ 31: Auch das Umlaufverfahren findet in der Regel nur noch elektronisch statt.</p> <p>§ 32: Offenlegungen außerhalb einer Sitzung erfolgen in der Regel per E-Mail.</p> <p>§ 33: Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.</p>
---	---	---

Anlage 1 - Synopse Geschäftsordnungsänderung

<p style="text-align: center;">§ 37 <u>Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 37 <u>Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats</u></p>	
<p>Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die Ausschüsse mit folgender Maßgabe sinngemäß Anwendung:</p> <ul style="list-style-type: none">(a) Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter oder, wenn alle Stellvertreter verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.(b) Den Vorsitz in den Beratenden Ausschüssen führt der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter oder ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat ist. Mit seiner Vertretung beauftragen.(b) In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig; ihre Zahl darf die der Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.(c) In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden, sie sind ehrenamtlich tätig, ihre Zahl darf die der Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.(d) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, und Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind in der Regel nichtöffentlich; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Satz 2 GemO muss nichtöffentlich verhandelt werden. Die Sitzungen finden montags vor der Ältestenratssitzung um 18.00 Uhr statt.	<p>Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die Ausschüsse mit folgender Maßgabe sinngemäß Anwendung:</p> <ul style="list-style-type: none">(a) Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter oder, wenn alle Stellvertreter verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.(b) Den Vorsitz in den Beratenden Ausschüssen führt der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter oder ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat ist. Mit seiner Vertretung beauftragen.(c) In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig; ihre Zahl darf die der Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.(d) In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden, sie sind ehrenamtlich tätig, ihre Zahl darf die der Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.(e) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, und Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind in der Regel nichtöffentlich; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Satz 2 GemO muss nichtöffentlich verhandelt werden.	<p>In § 37 a.F. existierte § 37 (b) doppelt. Dies wurde reaktionell angepasst.</p> <p>§ 37 (d) S. 2 alter Fassung wurde gestrichen, da die Regelung nicht mehr praktiziert wurde.</p>

Anlage 1 - Synopse Geschäftsordnungsänderung

<p>(e) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorbereitung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, können in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Satz 2 GemO muss nicht öffentlich verhandelt werden. Die Sitzungen finden montags vor der Ältestenratsitzung um 18.00 Uhr statt.</p> <p>(f) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung und Tagesordnung zur Sitzung zu übergeben. Haben sich Mitglieder der Ausschüsse krank oder in Urlaub gemeldet, sorgt der Vorsitzende für die Einladung der Stellvertreter.</p> <p style="text-align: center;">§ 42 <u>Inkrafttreten</u></p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt am 23. Juli 2019 in Kraft.</p>	<p>(f) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorbereitung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, können in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Satz 2 GemO muss nicht öffentlich verhandelt werden.</p> <p>(g) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung und Tagesordnung zur Sitzung zu übergeben. Haben sich Mitglieder der Ausschüsse krank oder in Urlaub gemeldet, sorgt der Vorsitzende für die Einladung der Stellvertreter.</p> <p style="text-align: center;">§ 42 <u>Inkrafttreten</u></p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt am 13. April 2021 in Kraft.</p>	<p>§ 37 (e) S. 2 alter Fassung wurde gestrichen, da die Regelung nicht mehr praktiziert wurde.</p> <p>§ 42: Redaktionelle Anpassung des Inkrafttretens.</p>
---	---	---